

I. Einleitung

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Envision Digital Retail Operations GmbH ("Envision Digital") regeln (i) den Verkauf von Ladestationen mit Zubehör zum nicht-öffentlichen Gebrauch ("Kaufvertrag Charger"); (ii) die Installation und Inbetriebnahme des Chargers ("Installationsleistungen"); (iii) die Lieferung von Strom für die Zwecke der Elektromobilität und Handel mit THG-Quoten („Stromlieferung“); (iv) das Erbringen von Serviceleistungen für den Charger („Serviceleistungen“) und (v) die Nutzung der Envision App („App“).

1.2 Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen Envision Digital und dem Kunden. Der Kunde kann die Leistungen gem. Abschnitt I. Ziff. 1.1 sowohl für eigene Zwecke beauftragen und nutzen, als auch zu Gunsten Dritter. Soweit der Kunde die Leistungen für Dritte beauftragt, bleibt der Kunde im Verhältnis zu Envision Digital bzgl. der beauftragten Leistungen unmittelbarer Vertragspartner, soweit sich nicht aus hierzu zwischen dem Kunden und Envision Digital etwaig geschlossener ergänzender Verträge Abweichendes ergibt.

1.3 Die AGB gelten für den Erwerb von Produkten sowie die Beauftragung und Nutzung von Leistungen durch Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Beauftragung von Envision Digital in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer im Sinne der AGB gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.4 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestehen keine Abreden zwischen den Parteien.

1.5 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von Envision Digital nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder Envision Digital in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungen

2.1 Envision behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ergänzen oder zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Envision Digital schließt.

2.2 Envision Digital wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziff. 10. wird verwiesen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Definitionen

„Abnahme Installation“ bezeichnet die Abnahme der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen durch den Betreiber;

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„App“ ist die durch Envision Digital dem Betreiber im Rahmen des

Stromlieferungsvertrags oder des Servicepakets Messstellenbetrieb zur Verfügung gestellte und über ein mobiles Endgerät nutzbare Applikation;

„Arbeitspreis“ bezeichnet den Nettopreis pro kWh, den der Kunde gem. der vertraglichen Bestimmungen für die in einem Monat über die im Tarifpaket enthaltene Menge an Ladestrom hinausgehende Menge an Ladestrom zu zahlen hat;

„Autorisierte Nutzer“ sind Nutzer, welche der Betreiber über die App für die Nutzung des Chargers freischaltet;

„Backend“ bezeichnet die Ebene des Charger Management Systems, welche sich mit dem Charger verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Backoffice und dem Charger hergestellt wird. Über das Backend werden per Remote-Verbindung Service- und Updateleistungen für den Charger erbracht;

„Betreiber“ ist die natürliche oder juristische Person, welche einen Charger betreibt. Hierbei kann es sich um den Kunden, oder einen durch den Kunden benannten Dritten handeln;

„Charger“ bezeichnet die von Envision Digital angebotene Ladevorrichtung, über welche Elektrofahrzeuge geladen werden können. Der Charger kommuniziert mit dem Backend des Charger Management Systems, über welches Firmware Updates für den Charger eingespielt und weitere Leistungen erbracht werden können;

„Charger Management System bezeichnet die Steuerungssoftware des Chargers, mittels der dieser betrieben und genutzt werden kann;

„Charging at Home“ bezeichnet das Angebot von Envision Digital für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms am Wohnort des Mitarbeiters das Charging by EnOS™ Bundle zu nutzen;

„Charging by EnOS™ Bundle“ bezeichnet das durch Envision Digital angebotene Produktpaket bestehend aus einem Charger, einem Installationspaket, dem Stromliefervertrag, hierfür angebotenen Service- und Supportleistungen sowie die Nutzung der App; „Downtimes“ sind unvermeidliche Stillstandszeiten des Charger Management Systems während des Erbringens von Update- und Serviceleistungen;

„Downtime Fenster“ sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen während einer Downtime erbracht werden. Soweit möglich werden Downtime Fenster so geplant, dass zu befürchtende Einschränkungen in der Nutzung des Chargers möglichst gering sind;

„E-Fahrzeug“ ist ein mit elektrischer Energie betriebenes Fahrzeug, wobei es sich hierbei um rein batteriebetriebenes E-Fahrzeuge oder um Hybrid-Elektrofahrzeuge handeln kann;

„Einzelvertrag“ bezeichnet einen zwischen Envision Digital und dem Kunden für das Erbringen bestimmter Leistungen ggf. zu schließenden Vertrag, z.B. im Rahmen der Teilnahme am Envision Digital Dienstwagenprogramm;

„Envision Digital Dienstwagenprogramm“ bezeichnet ein Leistungspaket, welches Envision Digital Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter anbietet;

„Höhere Gewalt“ bezeichnet Umstände, in Folge dessen die eine Partei trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert wird, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie einer durch die WHO ausgerufenen Pandemie, Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,

Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von einer Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Untertreibern eintreten;

„Installationsleistungen“ bezeichnet die in Abschnitt IV. näher bezeichneten Leistungen im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme eines Chargers;

„Kostenvoranschlag“ ist die durch Envision Digital im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellende Kostenkalkulation;

„Ladestrom“ ist die durch Envision Digital gelieferte elektrische Energie für die Beladung eines E-Fahrzeugs;

„Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die jeweils einbezogene Beschreibung eines Leistungsangebots von Envision Digital;

„Leistungsort“ ist der Ort, an dem der Charger ausgeliefert wird, die Installationsleistungen erbracht werden und die Belieferung mit Ladestrom erfolgt;

„Messstellenbetriebsvertrag“ bezeichnet den zwischen dem Kunden und einem durch Envision Digital ausgewählten Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag, welcher die Nutzung und den Betrieb des Smart Meter regelt;

„Pre-Visit“ bezeichnet einen durch den Kunden vor Durchführung der Installation gebuchten Termin, im Rahmen dessen die technischen Rahmenbedingungen am Leistungsort in Vorbereitung der Installationsleistungen durch einen qualifizierten Elektrotechniker überprüft werden;

„Produkte“ bezeichnet die durch Envision Digital oder Dritte hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden;

„Serviceleistungen“ bezeichnet die in Abschnitt VI. näher bezeichneten, dem Kunden für die Produkte angebotenen Support- und Service-Level-Leistungen;

„Servicepaket Messstellenbetrieb“ ist das dem Kunden im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms angebotene Leistungspaket, wie in Abschnitt V. näher dargestellt;

„Smart Meter“ bezeichnet die durch Envision Digital während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags dem Kunden zur Verfügung gestellte intelligente Messeinrichtung, welche den verbrauchten Ladestrom misst;

„Stromlieferungsvertrag“ ist der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossene Stromvertrag, welcher die Belieferung des Kunden mit Ladestrom regelt;

„Tarifpaket“ bezeichnet den durch den Kunden gebuchten Stromtarif, welcher eine definierte Anzahl von kWh an Ladestrom pro Monat beinhaltet, die für die Stromlieferung erforderliche Messeinrichtung sowie die für eine Online-Anbindung von Charger und Messeinrichtung benötigten SIM-Karten, einschließlich der für deren Nutzung erforderlichen Verträge mit einem Telekommunikationsunternehmen;

„Technische Voraussetzungen“ sind die durch den Betreiber für die jeweilige Vertragsleistung herzustellenden und zur Verfügung zu stellenden elektrotechnischen Einrichtungen und Anschlüsse, wie sie sich aus einem Einzelvertrag, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung oder einer durch Envision Digital übermittelten Anleitung ergeben;

„THG-Quote“ steht für Treibhausgas-Minderungsquote i.S. der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welche der Förderung von Kraftstoffen, u.a. elektrischer Energie für E-Fahrzeuge, mit einer niedrigen CO₂-Emission dient;

„Updates“ bezeichnet die durch Envision Digital dem Kunden für das Charger Management System im Rahmen der Serviceleistungen angebotenen Softwareupdates. Updates können dabei sowohl Funktionsupdates beinhalten, also zusätzliche Funktionen für die Nutzung des Chargers, als auch notwendige Updates z.B. für die Beseitigung von Programmfehlern oder sicherheitsrelevante Anpassungen der Software;

„Vertragsleistungen“ sind die Leistungen, welche durch Envision Digital aufgrund der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Verträge erbracht werden;

„Vorbehaltsware“ bezeichnet die durch Envision Digital unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte;

„Werktage“ sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage;

„Zahlungsdienstleister“ bezeichnet ein durch Envision Digital mit der Abwicklung durch den Kunden geschuldeter Zahlungen beauftragtes Unternehmen.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von Envision Digital sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten und Anzeigen, in Online-Medien und anderem Werbematerial. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten.

2.2 Envision Digital kann Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt Envision Digital die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

2.3 Die durch Envision Digital im Rahmen des Vertragsschlusses, insbesondere auch, soweit der Vertragsschluss online erfolgt, die durch Envision Digital erfragten Kontaktdaten und weiteren Informationen des Kunden müssen durch diesen vollständig und zutreffend beantwortet werden.

2.4 Envision Digital ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt die Rechnungsstellung innerhalb dieser Frist gleich.

2.5 Die Angebote im Online-Shop von Envision Digital stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt oder eine Leistung. Die Annahme einer Bestellung des Kunden durch Envision Digital erfolgt vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit des Auftrags an dem durch den Kunden benannten Leistungsort. Auf die Bestimmungen in Abschnitt IV. sowie in Abschnitt VIII. Ziff. 1. wird verwiesen.

2.6 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte und Leistungen. Die Lieferung bestimmter Fabrikate verwendeter Komponenten zur Herstellung eines Produkts wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Auswahl der einzelnen Komponenten von Produkten obliegt ausschließlich Envision Digital.

2.7 Envision Digital ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht. Auf Abschnitt VIII. Ziff. 5 wird verwiesen.

2.8 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.9 Sollten die Parteien im Rahmen des Pre-Visits oder des Installationstermins feststellen, dass der Auftrag mangels technischer Voraussetzungen nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann, steht den Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziff. 1. ein Sonderrücktrittsrecht bzgl. des jeweiligen Auftrags zu.

2.10 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von Envision Digital. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit von Produkten wird Envision Digital den Kunden unverzüglich informieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit wird eine etwaig geleistete Vorauszahlung unverzüglich erstattet.

3. Kostenvoranschläge

3.1 Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, kann Envision Digital entstehende Kosten für einen Kostenvoranschlag, der aufgrund von durch den Kunden nach Auftragsbestätigung mitgeteilten Änderungswünschen an den vereinbarten Leistungen erstellt wird, abrechnen.

3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Envision Digital zum Zeitpunkt ihres Erstellens vorliegenden Informationen. Envision Digital übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Envision Digital den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.

3.4 Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen

4.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Envision Digital öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen getätigt werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.

4.2 Garantien sind für Envision Digital nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von Envision Digital aus einer Garantie im Einzelnen definiert werden.

4.3 Envision Digital behält sich Änderungen und Verbesserungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Subunternehmern ändern und diese Änderungen zu nicht nur unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich Envision Digital Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, für den Kunden zumutbar sind. Envision Digital wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziff. 9. wird verwiesen.

5. Leistungserbringung

5.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder einem Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins Envision Digital in Textform dazu auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt Envision Digital in Verzug, soweit ein Verschulden Seitens Envision Digital vorliegt.

5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede in diesem Sinne zulässige oder genehmigte Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leis-

tungsfristen oder Leistungstermine kann Envision Digital gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn Envision Digital Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

6. Allgemeine (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden, Genehmigungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, welche sich aus den Vertragsunterlagen ergeben, auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) Envision Digital auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen benötigt werden; Envision Digital ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

6.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Envision Digital, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte und nach erfolgloser Fristsetzung unter Aufrechterhaltung aller Rechte und Ansprüche vom jeweiligen Vertrag zurücktreten.

6.3 Soweit nicht abweichend vereinbart und nicht Teil der durch Envision Digital zu erbringenden Leistungen ist der Kunde verpflichtet, alle auf ihn bzw. den Leistungsort anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte einzuholen bzw. vorzunehmen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt IV. Ziff. 5.2 wird verwiesen. Envision ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt.

6.4 Ist Leistungsempfänger ein durch den Kunden benannter Dritter hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Benannte vorstehende Pflichten vollumfänglich erfüllt.

7. Preise

7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die Preise freibleibend und verstehen sich als Netto-Preise, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2020, inklusive Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Envision Digital ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen bei Material und Löhnen anzupassen.

8. Zahlungen, Zahlungsabwicklung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

8.1 Rechnungen von Envision Digital sind sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Schuld-befreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

8.2 Envision Digital kann Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.

8.3 Für die Abwicklung geschuldeter Zahlungen kann sich Envision Digital auch eines autorisierten Zahlungsdienstleisters bedienen.

Zahlungen des Kunden werden in diesem Fall im Auftrag von Envision Digital durch den Zahlungsdienstleister abgewickelt. Die Daten des Kunden betreffend die für geschuldete Zahlungen angegebenen Zahlungsmittel werden ausschließlich durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Envision Digital hat zu diesem Zweck einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten mit dem Zahlungsdienstleister i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung der geschlossenen Verträge. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Auf Abschnitt VIII. Ziff. 4.7 wird verwiesen.

8.4 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei der von Envision Digital angegebenen Zahlungsstelle.

8.5 Bei Zahlungsverzug ist Envision Digital berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.6 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist Envision Digital berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr, oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

III. Kaufvertrag Charger

1. Beschaffenheit der Produkte

1.1 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag sowie dem in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag referenzierten technischen Datenblatt.

1.2 Envision Digital macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Ladeleistung eines Chargers nicht nur vom Charger selbst, sondern auch von weiteren Komponenten, insbesondere z.B. der Ladeleistung des jeweiligen E-Fahrzeugs, abhängt.

2. Versand- und Lieferbedingungen

2.1 Lieferungen erfolgen EXW Incoterms 2020 ab dem Sitz von Envision Digital oder, nach Wahl von Envision Digital, ab dem Sitz des jeweils durch Envision Digital beauftragten Lieferanten.

2.2 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht Envision Digital frei. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

2.3 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Envision Digital verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde haftet für die hierdurch entstehenden Schäden und Mehrkosten.

2.4 Envision Digital kann auf Verlangen des Kunden, und nach Wahl von Envision Digital den Versand für den Kunden besorgen. Auch in diesem Fall erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden.

Envision Digital behält sich vor, dem Kunden die Versandkosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Envision Digital kommt dann nicht in Verzug, wenn Lieferanten von Envision Digital aus Gründen, die Envision Digital nicht zu vertreten hat, Envision Digital nicht, nicht entsprechend getätigter Bestellungen oder nicht rechtzeitig beliefern, oder ein Fall Höherer Gewalt vorliegt. Envision Digital wird den Kunden hierüber informieren und einen neuen Liefertermin mitteilen.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Die Preise der gewählten Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.

3.2 Der Kaufpreis eines Chargers ist auch dann entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen fällig, wenn der Kunde weitere Leistungen bei Envision Digital beauftragt hat.

3.3 Envision Digital kann Anzahlungen auf den Kaufpreis verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Envision Digital und dem Kunden offenen Forderungen Eigentum von Envision Digital. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich Envision Digital das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

4.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für Envision Digital. Erfolgt diese mit fremden, nicht Envision Digital gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt Envision Digital das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Envision Digital anteilmäßig Miteigentum.

4.3 Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von Envision Digital an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Envision Digital hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.4 In den Fällen von Abschnitt II. Ziff. 8.6 ist Envision Digital nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen; in den Fällen von Abschnitt III. Ziff. 4.2 ist Envision Digital zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt.

4.5 Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist Envision Digital zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

4.6 Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

5. Mängelrüge

5.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen sich aus § 377 HGB ergebenden Pflichten nachkommt und festgestellte Mängel ordnungsgemäß rügt. Wegen nur unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Produkte nicht verweigert werden.

5.2 Rügen müssen gegenüber Envision Digital unter Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Produkte direkt vom Lieferanten von Envision Digital an den Kunden, müssen Rügen des Kunden sowohl gegenüber Envision Digital, als auch gegenüber dem Lieferanten angezeigt werden.

5.3 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Werktagen nach Lieferung bzw. binnen drei (3) Werktagen nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme Envision Digital gegenüber anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde für die Produkte weitere Vertragsleistungen beauftragt hat.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Mangelhafte Produkte sind Envision Digital auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

6.2 Envision Digital wird für mangelhafte Produkte Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.

6.3 Soweit ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann Envision Digital nach ihrer Wahl das Produkt so ändern oder auch austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das geschuldete Nutzungs- bzw. Eigentumsrecht hieran verschaffen.

6.4 Bei Rechtsverletzungen an gelieferten Produkten durch andere Hersteller oder Vorlieferanten wird Envision Digital nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen diese für Rechnung des Kunden geltend machen, oder die Ansprüche an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Envision Digital bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte betreffend den Charger beträgt drei (3) Jahre ab Lieferung.

6.6 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziffer 2.

IV. Pre-Visit und Installationsleistungen

1. Leistungsbeschreibung Pre-Visit

1.1 Soweit im Rahmen des Online-Bestellvorgangs die technischen Bedingungen am Leistungsort nicht hinreichend geklärt werden können, um eines der von Envision Digital angebotenen Installationspakete zu wählen, kann der Kunde einen Pre-Visit buchen. Envision Digital überprüft dann am Leistungsort die räumlichen Gegebenheiten, die vorhandenen technischen Anlagen und etwaig noch zu schaffende Voraussetzungen für die Installation des Chargers und die Umsetzung des Messkonzepts im Zusammenhang mit der Stromlieferung gem. Abschnitt V.

1.2 Zum Abschluss des Pre-Visits wählt und bucht der Kunde eines der durch Envision Digital angebotenen Installationspakete.

1.3 Soweit die Parteien im Rahmen des Pre-Visits feststellen, dass keines der durch Envision Digital angebotenen Installationspakete ohne unverhältnismäßig hohe weitere Kosten umgesetzt werden kann, bzw. die technischen und/oder baulichen Voraussetzungen am Leistungsort die Installation und den Betrieb nicht ermöglichen, stehen dem Kunden und Envision Digital je ein Sonderrücktrittsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziff. 1. zu.

2. Leistungsbeschreibung Installation

2.1 Die Installationsleistungen beinhalten die Montage des Chargers an dem hierfür vorgesehenen Platz am Leistungsort, die Installation des Smart Meter im Verteilerschrank am Leistungsort für die Stromlieferung gem. Abschnitt V., die Verbindung des

Chargers mit dem Stromnetz, Anmeldung der Systeme bei dem am Leistungsort zuständigen Netzbetreiber, Herstellen einer Anbindung des Chargers an das Internet, die Verbindung des Chargers mit dem Backend und die Inbetriebnahme des Chargers. 2.2 Die Installationsleistungen werden durch Subunternehmer im Auftrag von Envision Digital erbracht.

2.3 Weitere Installationsleistungen in Abhängigkeit der konkreten räumlichen und technischen Voraussetzungen am Leistungsort, z.B. die Erweiterung des Verteilerschranks, ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, einem etwaigen Einzelauftrag und der gegebenenfalls in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

3. Abnahme Installation

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten einerseits und durch Envision Digital bzw. den die Installationsleistungen erbringenden Installateur andererseits abgeschlossen.

3.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz des Chargers zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Belieferung mit Strom nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an und mit dem Charger verbundenen Geräten und Einrichtungen befürchten lässt.

4. Zahlungen

4.1 Die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen ist spätestens mit der Abnahme Installation fällig, sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde.

4.2 Abschlags- sowie Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch Envision Digital verlangt werden.

5. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde versichert, dass die im Rahmen des Bestellprozesses durch ihn getätigten Angaben zu den räumlichen Gegebenheiten und Technischen Voraussetzungen am Leistungsort zutreffend sind. Die am Leistungsort vorhandene Hauselektronik, einschließlich auch des vorhandenen Verteilerschranks, wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des VDE und den jeweiligen regulatorischen Vorgaben installiert.

5.2 Der Kunde haftet dafür und versichert, dass die für die Installation und den Betrieb des Chargers am Leistungsort erforderlichen öffentlich-rechtlichen und / oder zivilrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt II. Ziff. 6.3 wird verwiesen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Envision Digital die für die Installationsleistungen erforderlichen Daten und Pläne betreffend den Leistungsort mitzuteilen und zu übergeben.

5.4 Soweit nicht Gegenstand des Installationspakets und abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, (i) Envision Digital den für die Durchführung des Pre-Visits bzw. das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) das Erbringen der Installationsleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iii) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen sowie benötigte Medien wie Wasser, Strom und eine stabile Internetanbindung zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, einem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung ergeben.

5.6 Die für den Pre-Visit und die Installation vereinbarten Termine

sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünf (5) Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, entsteht für diesen Termin die volle Vergütung.
5.7 Soweit der Kunde die Leistungen für einen Dritten beauftragt, haftet er dafür, dass dieser die vorgenannten Pflichten in vollem Umfang erfüllt.

6. Gewährleistungsansprüche, Haftung

6.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird Envision Digital Nacherfüllung durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.

6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme Installation. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Installationsleistung übernommen wurde (es gelten dann die sich aus der Garantie ergebenden Ansprüche). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) von Vorsatz und (iii) grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Envision Digital.

6.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Abschnitt VIII. Ziff. 2.

V. Stromliefervertrag, Handel mit THG Quoten

1. Belieferung des Kunden oder des Betreibers mit Ladestrom

1.1 Die Stromlieferungen von Envision Digital erfolgen an Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG.

1.2 Die Belieferung mit Ladestrom erfolgt an die durch den Kunden benannte Entnahmestelle. Hierbei handelt es sich um den mittels der Marktlokations-ID dem Betreiber eines Chargers zugewiesenen Netzanschluss für die Entnahme von Ladestrom.

1.3 Als Unternehmer kann der Kunde Envision Digital sowohl mit der Belieferung von elektrischer Energie an einer ihm zugeordneten Entnahmestelle, als auch mit der Belieferung von Entnahmestellen, die Dritten zugeordnet sind, z.B. einem Arbeitnehmer oder einem Mieter, beauftragen.

1.4 Envision Digital ist verpflichtet, den jeweils durch den Kunden benannten Leistungsort während der Laufzeit des Stromliefervertrags mit Ladestrom zu versorgen. Envision Digital kann den Strom selbst liefern, oder sich hierbei Dritter bedienen.

1.5 Der Kunde, oder der durch ihn benannte Dritte, sind alleiniger Betreiber des Chargers am Leistungsort. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die technischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen betreffend den Betrieb des Chargers während der Laufzeit des Stromliefervertrags eingehalten werden.

1.6 Envision Digital behält sich das Recht vor, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen das Tarifpaket als einen Stromtarif i.S.v. § 14 a EnWG anzubieten.

2. Das Envision Digital Tarifpaket

2.1 Envision Digital bietet ihren Kunden unterschiedliche Tarifpakete an, welche die sich jeweils aus Angebot und Auftragsbestätigung ergebenden Leistungen, einschließlich auch der für jedes Tarifpaket definierten Freimenge an Strom, beinhalten.

2.2 Die in dem gebuchten Tarifpaket beinhaltete Freimenge an Ladestrom bezieht sich immer auf einen Kalendermonat. Soweit der Kunde in einem Kalendermonat die beinhaltete Freimenge nicht verbraucht, können nicht verbrauchte kWh nicht auf einen folgenden Monat übertragen werden. Soweit der erste und der letzte Monat der Vertragslaufzeit gem. Abschnitt V. Ziff. 10.1 kein voller Kalendermonat ist, wird die Freistrommenge entsprechend anteilig gewährt.

2.3 Verbraucht der Kunde in einem Monat mehr kWh als das gebuchte Tarifpaket beinhaltet, wird der über die Freimenge hinausgehende Verbrauch zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

2.4 Nimmt der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teil, ergeben sich etwaig abweichende Leistungsbestandteile des Tarifpakets aus dem hierzu geschlossenen Einzelvertrag und/oder dem zwischen Envision Digital und dem jeweiligen Arbeitgeber geschlossenen Rahmenvertrag.

3. Voraussetzung für die Belieferung mit Strom

3.1 Der Betreiber hat während der Laufzeit des Stromliefervertrags die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden technischen Voraussetzungen laufend aufrechtzuerhalten. Hierzu zählt insbesondere auch, dass Envision Digital durchgehend auf Charger und Smart Meter online zugreifen kann.

3.2 Der Betreiber hat Envision Digital das zeitlich auf die Laufzeit des Stromliefervertrags beschränkte Recht einzuräumen, ausschließlich für die Zwecke der Vertragsdurchführung auf den am Leistungsort installierten Charger und das Smart Meter zuzugreifen und ggf. auch in die Steuerung einzugreifen, z.B. um Updateleistungen zu erbringen. Auf Abschnitt VI. Ziff. 2.4 und 3. wird verwiesen.

3.3 Envision Digital stellt dem Betreiber während der Laufzeit des Stromliefervertrags je eine SIM-Karte für Charger und Smart Meter zur Verfügung. Diese werden bereits mit Charger und Smart Meter ausgeliefert. Sie sind in diese integriert und dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit und für die Zwecke der Nutzung des Chargers und des Smart Meters im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag genutzt werden. Die Kosten der SIM-Karten trägt während der Laufzeit des Stromliefervertrags Envision Digital. Auf die Bestimmung in Abschnitt VIII. 10.1 wird verwiesen. Soweit der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teilnimmt, sind diese Leistungen Bestandteil des Servicepakets Messstellenbetrieb.

3.4 An dem jeweiligen Leistungsort sind die Technischen Voraussetzungen in der Hauselektrik für das Setzen des Smart Meters und die Umsetzung des Messkonzepts zu schaffen. Soweit hierfür eine Anpassung der Hauselektrik erforderlich ist, welche nicht Teil des durch den Kunden gebuchten Installationspakets ist, trägt der Kunde bzw. ggf. auch der durch den Kunden Benannte die im Rahmen der Anpassung entstehenden Kosten.

4. Einräumen von Vollmachten

4.1 Der Betreiber hat Envision Digital zu bevollmächtigen, die für die Belieferung mit Ladestrom erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber und etwaigen Dritten, derer sie sich im Rahmen der Belieferung mit Ladestrom bedient, abzugeben, sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Daten bei beteiligten Dritten anzufordern sowie die für die vertragsgemäße Strombelieferung erforderlichen Verträge zu schließen.

4.2 Soweit für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich, bevollmächtigt der Betreiber Envision Digital, Dritte mit dem Betrieb des Smart Meters in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes bezüglich der für die Belieferung mit Ladestrom benötigten Messstelle zu beauftragen. Der Betreiber verpflichtet sich, den durch Envision Digital benannten Messstellenbetreiber zu bevollmächtigen, in ihrem Namen bestehende Messstellenverträge zu schließen bzw. zu kündigen und alle zur Durchführung des Vertrags notwendigen Informationen einzuholen.

4.3 Der Betreiber ist zudem verpflichtet, sämtliche, für die Durchführung des Stromliefervertrags gegenüber Dritten abzugebenden Erklärungen jeweils unverzüglich und in dem geforderten, ggf. auch durch Envision Digital vorbereiteten Umfang abzugeben.

5. Smart Meter – Leistungen

5.1 Die Menge des durch Envision Digital gelieferten Ladestroms wird durch ein Smart Meter ermittelt, welches den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere auch den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes. Die Kosten des Einbaus des Smart Meters an einem bestehenden Zählerplatz im Verteilerschrank des Betreibers sind Teil des Installationspakets und mit der hierfür vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.2 Der Kunde bzw. der durch ihn Benannte schließen für den Smart Meter mit dem durch Envision Digital ausgewählten Messstellenbetreiber einen Messstellenbetriebsvertrag, soweit nicht abweichend vereinbart. Es gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers, welche dem Kunden bzw. dem von ihm Benannten vor Vertragschluss zur Verfügung gestellt werden. Soweit sich die Bestimmungen dieser AGB und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers widersprechen, gehen diese AGB im Verhältnis zwischen dem Kunden und Envision Digital vor.

5.3 Während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags trägt Envision Digital die laufenden Gebühren des Messstellenbetriebs. Die Abrechnung der Kosten für das Smart Meter durch den Messstellenbetreiber erfolgt unmittelbar gegenüber Envision Digital. Im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms werden entstehende Kosten mit dem Servicepaket Messstellenbetrieb abgerechnet.

5.4 Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags steht es dem Kunden bzw. dem von ihm Benannten frei, den mit dem Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, oder aber den Messstellenbetriebsvertrag auf eigene Kosten fortzusetzen. Soweit Envision Digital bereits Kosten für das Smart Meter für die Zeit nach Beendigung des Stromlieferungsvertrags verauslagt hat, rechnet Envision Digital diese gegenüber dem Kunden bzw. dem von dem Kunden Benannten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ab.

5.5 Das Smart Meter kann Online durch den zuständigen Messstellenbetreiber, durch den Netzbetreiber, den Betreiber oder Envision Digital (dem „Ablesenden“) abgelesen werden. Envision Digital ist berechtigt, die so ermittelten Zählerstände der Abrechnung gem. Abschnitt V. Ziff. 6. zugrunde zu legen.

6. Vergütung, Abrechnung

6.1 Der Strombezug des Betreibers, innerhalb der dem Kunden im Rahmen des gewählten Tarifpakets gewährten Freimenge ist mit der monatlich vereinbarten Vergütung für das Tarifpaket abgegolten. Der darüberhinausgehende Verbrauch des Betreibers wird zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis / kWh abgerechnet.

6.2 Die Abrechnung der monatlichen Vergütung, einschließlich auch des über die Freimenge hinausgehenden Verbrauchs, erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats für den vorangegangenen Monat. Soweit der erste Monat kein vollständiger Monat ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend anteilig.

6.3 Der Kunde erhält über den Verbrauch eine monatliche Abrechnung. Soweit eine andere Form nicht zwingend vorgeschrieben ist, werden dem Kunden die Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Hat der Kunde ein Benutzerkonto im Kundenportal von Envision Digital angelegt, werden ihm die Rechnungen über das Kundenportal zur Verfügung gestellt.

6.4 Die Strompreise beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, zu zahlende Netznutzungsentgelte, das Entgelt des Netz- bzw. Messstellenbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Stromsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Umlage

(§ 17 f EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

6.5 Zahlungen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten. Schuldbefreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Envision Digital ist berechtigt, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen zu verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.

6.6 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von Envision Digital belasten, sind durch den Kunden zu erstatten.

6.7 Im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms gelten die zu Vergütung und Abrechnung zwischen den Beteiligten getroffenen und sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und einem etwaig geschlossenen Einzelvertrag ergebenden Bedingungen.

7. Preisanpassungen

7.1 Während der Vertragslaufzeit kann Envision Digital im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung des Arbeitspreises vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten der jeweiligen Vergütung aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch Envision Digital zu beeinflussen sind. Hierbei sind ausschließlich Änderungen solcher Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Auf Abschnitt V. Ziff. 6.4 wird verwiesen.

7.2 Envision Digital ist berechtigt, Kostensteigerungen i.S.v. Abschnitt V. Ziff. 7.1 weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung der Preise zu berücksichtigen. Envision Digital wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

7.3 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung bestimmt Envision Digital so, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird Envision Digital in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitraum zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

7.4 Änderungen der Preise sind dem Kunden gegenüber mindestens sechs (6) Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Das Senden der Mitteilung per E-Mail an den Kunden ist hierbei ausreichend. Envision Digital wird den Kunden in ihrem Anschreiben auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

7.5 Preiserhöhungen durch Envision Digital dürfen höchstens in Höhe der Kostensteigerung gem. Abschnitt V. Ziff. 6.4 und nur einmal jährlich durchgeführt werden.

7.6 Beträgt die Preiserhöhung mehr als zehn Prozent (10 %) der bis zur Erhöhung zu entrichtenden Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht, oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Konditionen fortgesetzt.

8. Unterbrechung der Lieferung

8.1 Envision Digital kann die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde der durch ihn Benannte in nicht unerheblichem Maße ge-

gen die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Envision Digital berechtigt, die Lieferung zwei (2) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass es seinen Verpflichtungen wider ordnungsgemäß nachkommt. Envision Digital kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung mit Ladestrom androhen, soweit dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

8.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei (3) Werktage im Voraus angezeigt.

8.4 Envision Digital wird die Belieferung mit Ladestrom unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind.

8.5 Im Falle von Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, ist Envision Digital von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch im Falle Höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Envision Digital nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

9. Handel mit THG-Quoten

9.1 Soweit die gesetzlich definierten Voraussetzungen für den Handel mit THG-Quoten bei nicht öffentlich oder öffentlich genutzten Ladepunkten, welche durch den Kunden betrieben werden, erfüllt sind, räumt der Kunde Envision Digital das Recht ein, die dem Ladepunkt zuzurechnenden THG-Quoten beim Umweltbundesamt anzumelden und zertifizierte THG-Quoten zu handeln.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Envision Digital hierbei umfassend zu unterstützen und Envision Digital die für die Anmeldung der THG-Quoten erforderlichen Dokumente, welche durch Envision Digital jeweils bekanntgegeben werden, zur Verfügung zu stellen.

10. Vertragslaufzeit

10.1 Der Stromlieferungsvertrag wird rechtswirksam mit dem Zugang der Auftragsbestätigung geschlossen. Die zweijährige Vertragslaufzeit und damit auch die Zahlungspflicht für die vertragsgegenständliche Belieferung mit Ladestrom beginnt mit dem ersten Ladevorgang des Betreibers, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach Fertigstellung der Installation und Inbetriebnahme des Chargers.

10.2 Der Stromlieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten („*Vertragsphase I*“). Er kann zum Ende der Vertragsphase I bzw. zum Ende einer jeden Verlängerungsphase unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten durch jede Partei fristgerecht gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um je ein (1) Jahr („*Verlängerungsphase*“).

10.3 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

VI. Support- und Service-Level-Leistungen

1. Die Support- und Service-Level-Leistungen sind Bestandteil des Tarifpakets; im Rahmen des Angebots Charging at Home sind sie Teil des Servicepakets Messstellenbetrieb.

2. Serviceleistungen von Envision Digital

2.1 Während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags bietet Envision Digital dem Betreiber eines Chargers den mittels einer Hotline erreichbaren First-Level-Support an. Die Servicezeiten der Hotline ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Service-Level-Agreement. Im Falle auftretender Probleme am Charger oder im Rahmen der Belieferung mit Ladestrom kann sich der

Betreiber unmittelbar an die Hotline wenden. Die Hotline Nummer ist über das Kundenportal abrufbar oder wird dem Kunden unmittelbar durch Envision Digital mitgeteilt.

2.2 Über die Hotline erfolgt eine erste Fehlerdiagnose. Zu diesem Zweck schaltet sich der First-Level-Support ggf. auch per Remoteverbindung auf den Charger und versucht Online eine Fehlerbehebung durchzuführen. Kann das aufgetretene Problem nicht Remote gelöst werden, wird der Vorgang an den Second- und ggf. auch Third-Level-Support weitergeleitet. Für die weitere Bearbeitung des Vorgangs wird sich dann ein durch Envision Digital beauftragter Mitarbeiter mit dem Betreiber in Verbindung setzen.

2.3 Gegenstand der durch Envision Digital angebotenen Serviceleistungen ist zudem eine jährliche Inspektion des Chargers durch einen Servicetechniker am Leistungsort. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wird der Charger einmal durchgestartet und eine generelle Funktionsprüfung durchgeführt. Vor-Ort-Termine können nur bis fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin kostenfrei storniert werden. Wird der Termin mit einer kürzeren Frist storniert, hat der Betreiber die Kosten eines neu zu vereinbarenden Vor-Ort-Termins selbst zu tragen.

2.4 Im Rahmen der Serviceleistungen erbringt Envision Digital Updateleistungen für den Charger. Gegenstand der Updateleistungen ist das Aufspielen von Updates für die Software des Chargers per Fernzugriff (Remote).

3. Downtimes – Einspielen von Updates

3.1 Die Updates für den Charger, insbesondere für das Charger Management System, werden per Remote-Verbindung durch Envision Digital eingespielt. Während des Einspielens der Updates ist es möglich, dass der Charger kurzfristig nicht erreichbar ist.

3.2 Für Downtimes kann Envision Digital die hierfür vorgesehenen Downtime Fenster nutzen. Soweit mit einer nicht nur kurzfristigen Beeinträchtigung des Betreibers zu rechnen ist, wird Envision Digital den Betreiber über Downtimes mit angemessenem Vorlauf im Kundenportal oder in Textform informieren.

3.3 Ungeplante Downtimes erfolgen in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdungen für die Sicherheit des Betreibers), bei Systemüberlastungen; Systemausfällen oder einem Ereignis Höherer Gewalt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Envision Digital wird sich hierdurch ergebende Beeinträchtigungen in der Nutzung des Chargers so gering wie möglich halten.

4. Vergütung

4.1 Die Hotline-Leistungen gem. Abschnitt VI. 2.1, die jährliche Inspektion vor Ort gem. Abschnitt VI. Ziff. 2.3 und die Updateleistungen gem. Abschnitt VI. Ziff. 2.4 sind mit der Vergütung für das Tarifpaket abgegolten; im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms sind sie mit der Vergütung für das Servicepaket Messstellenbetrieb abgegolten.

4.2 Darüberhinausgehende Serviceleistungen sind kostenpflichtig durch den Kunden oder einen ggf. abweichenden Betreiber zu beauftragen, soweit sie nicht der Gewährleistung unterfallen.

5. Spezielle Mitwirkungspflichten

5.1 Der Betreiber ist verpflichtet, den Charger laufend online erreichbar zu halten. Dieses ist Voraussetzung sowohl für das Erbringen der Serviceleistungen, als auch für die Belieferung mit Strom. Auf die Bestimmungen in Abschnitt V. Ziff. 3. wird verwiesen.

5.2 Der Betreiber ist weiter verpflichtet, (i) Envision Digital innerhalb vereinbarter Leistungszeiten Zugang zum Leistungsort zu verschaffen und (ii) vereinbarte und angemessene Mitwirkungsleistungen kostenfrei zu erbringen.

6. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Servicevertrags entspricht der Laufzeit des

Stromlieferungsvertrags. Auf Abschnitt V. Ziff. 10. wird verweisen.

VII. Die Envision App

1. Registrierung auf dem Kundenportal

1.1 Für die Nutzung der durch Envision Digital angebotenen App hat der Betreiber sich im Kundenportal zu registrieren und ein Benutzerkonto einzurichten.

1.2 Für die Nutzung des Kundenportals gelten die dort einsehbaren und zu bestätigenden Nutzungsbedingungen.

2. Nutzung der Envision App

2.1 Nach erfolgreicher Registrierung des Chargers auf dem Kundenportal im Rahmen der Inbetriebnahme kann der Betreiber die Envision App herunterladen und nutzen. Der Betreiber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die App auf seinem mobilen Endgerät zu installieren, anzuzeigen und zu nutzen. Leistungen über die App können nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

2.2 Über die App kann der Betreiber den auf seinen Namen registrierten Charger online aufrufen, Ladevorgänge des Chargers starten und stoppen sowie den Charger zu Ladezwecken für Autorisierte Nutzer freischalten. Zukünftig können auch aktuelle und historische Verbrauchs- und Ladedaten über die App abgerufen werden.

2.3 Soweit der Betreiber Autorisierte Nutzer für die Nutzung seines Chargers freigibt, kann sowohl der Betreiber die Ladedaten des Autorisierten Nutzers einsehen, als auch diese die über die App abrufbaren Informationen. Es obliegt allein dem Betreiber, die Zugriffe des Autorisierten Nutzers auf den Charger zu prüfen und dessen Nutzungen zu überprüfen. Der Betreiber kann Autorisierten Nutzern den weiteren Zugriff auf den Charger jederzeit über die App entziehen.

2.4 Die App wurde von Envision Digital mit großer Sorgfalt entwickelt. Envision Digital ist nicht verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass (i) die App stets bestimmte Anforderungen erfüllt bzw. Funktionalitäten bereithält, oder in bestimmter Weise genutzt werden kann; und (ii) die über die App einsehbaren Informationen stets vollständig, korrekt und aktuell sind.

3. Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Anbieter

Die Nutzung der App unterliegt unter Umständen zusätzlichen, anderen Nutzungsbedingungen, die der Nutzer der App gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die dem Nutzer die App zum Download angeboten wurde, angenommen hat.

4. Vergütung

Die Nutzung der App ist mit der Vergütung für das Tarifpaket bzw. der Vergütung für das Servicepaket Messstellenbetrieb bei Teilnahme am Envision Digital Dienstwagenprogramm abgegolten.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sonderrücktrittsrecht

1.1 Soweit die Parteien im Rahmen des Pre-Visits oder des Installationstermins feststellen, dass die räumlichen und technischen Bedingungen am Leistungsort so wesentlich von den durch den Kunden oder den durch den Kunden Benannten im Rahmen des Bestellprozesses getätigten Angaben abweichen, dass keines der durch Envision Digital angebotenen Installationspakete ohne einen erhebliche Mehraufwand umgesetzt werden kann, bzw. die Installation und der Betrieb des Chargers nicht möglich ist, steht den Parteien ein Sonderrücktrittsrecht vom Vertrag betreffend die Installationsleistungen zu.

1.2 Dem Kunden steht bei Eintritt der Voraussetzungen gem. Abschnitt VIII. Ziff. 1.1 auch ein Sonderrücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Charger zu, soweit er, oder der durch ihn Benannte

nicht im Rahmen des Bestellprozesses vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben über die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen am Leistungsort gemacht haben. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig getätigte, unzutreffende Angaben durch ihn Benannter haftet der Kunde wie für eigenes Verschulden.

1.3 Soweit eine der Parteien das Sonderrücktrittsrecht rechtswirksam ausübt, wird die durch den Kunden geleistete Anzahlung auf den Kaufpreis des Chargers an die durch den Kunden bei Vertragsschluss benannte Zahlstelle zurücküberwiesen. Soweit bereits eine Anzahlung auf die Installationsleistungen durch den Kunden geleistet wurde, wird auch diese an die durch den Kunden benannte Zahlstelle erstattet.

1.4 Bereits durch Envision Digital an den Kunden oder den durch ihn Benannten ausgelieferte Produkte und Zubehör werden, nach Wahl von Envision Digital, auf Kosten von Envision Digital durch den Kunden zurückgesandt oder durch Envision Digital vom Leistungsort abgeholt.

2. Haftung

2.1 Die Haftung von Envision Digital für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Envision Digital, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Envision Digital sind, fahrlässig verursacht werden.

2.3 Jegliche Haftung von Envision Digital für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens Envision Digital verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

2.4 In den Fällen von Abschnitt VIII. Ziff. 2.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des Schaden auslösenden Ereignisses.

2.5 Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mängeln nach Abschnitt III. Ziff. 6.5. Bei den Installationsleistungen richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Abschnitt IV. Ziff. 6.2.

2.6 Soweit Envision Digital nach diesem Abschnitt VIII. Ziff. 2. haftet, ist die Haftung von Envision Digital beschränkt auf das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist.

2.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Envision Digital.

2.8 Für den Verlust von Daten haftet Envision Digital nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.

2.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Envision Digital.

2.10 Soweit Envision Digital die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

2.11 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.

2.12 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

3. Schutzrechte

3.1 Envision Digital bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftrags Erfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch Envision Digital angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch Envision Digital Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch Envision Digital sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

3.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Produkte entsprechend den Bestimmungen der Betriebsanleitungen erforderlich ist.

3.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

3.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

3.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der Produkte von diesen Beschränkungen betroffen sind.

4. Datenschutzbestimmungen

4.1 Soweit sich die Parteien im Rahmen der Durchführung eines Vertrags wechselseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden diese in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG, übermittelt und verarbeitet.

4.2 Jede Partei ist Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

4.3 Soweit der Kunde in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 gewährleistet, sind die Standardvertragsklauseln gem. dem Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2004/915/EC, einschließlich der Bestimmungen zur Datenverarbeitung in Anhang A, Gegenstand des Vertrags.

4.4 Die für die Auftragsabwicklung notwendigen und durch den Kunden mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen

weitergegeben. Im Weiteren behält Envision Digital sich vor, überlassene Daten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. erteilter Einwilligungen zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen.

4.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber Envision Digital der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerrufs wird Envision Digital die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

4.6 Soweit der Kunde erhaltene Produkte an Dritte liefert ist er verpflichtet, zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch Envision Digital eine entsprechende Einwilligungserklärung seines Endkunden zum Zwecke der Übermittlung von dessen personenbezogenen Daten an und deren Verarbeitung durch Envision Digital einzuholen.

4.7 Für die Zahlungsabwicklung bedient sich Envision Digital eines zertifizierten und für diese Geschäfte zugelassenen Zahlungsdienstleisters, der Firma Adyen N.V. mit Sitz in der Simon Carmiggelstraat 6-50, 1011 DJ Amsterdam, Niederlande. Bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben die Parteien einen Vertrag über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen.

5. Subunternehmer

Envision Digital ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen. Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung Envision Digital als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen.

6.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Abtretung

7.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Envision Digital ganz oder teilweise abtreten.

7.2 Envision Digital ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

8. Online Kommunikation

In dem gesetzlich zulässigen Umfang und soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart erfolgt die Kommunikation der Parteien auf elektronischem Wege.

9. Änderungen, Schrift- und Textform

9.1 Unbeschadet von Abschnitt I. Ziffer 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch Envision Digital vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.

9.2 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch Envision Digital werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht. Envision Digital wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

9.3 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.

9.4 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10. Vertragsgebiet, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

10.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden ausschließlich an einem in Deutschland liegenden Leistungsort erbracht. Soweit der Charger nach Vertragsschluss in ein anderes Land verbracht wird, endet die Leistungserbringungspflicht von Envision Digital für die Leistungen gem. Abschnitt IV., V., VI. und VII. Ein Anspruch des Kunden auf vorzeitige Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse besteht aufgrund dessen nicht.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Envision und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen sowie Erfüllungsort der vertraglich vereinbarten Leistungen ist der Sitz von Envision Digital.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

Stand 01. Mai 2021